

## **Aus dem Gemeinderat vom 27. April 2023**

### **Aus- und Umbau des Alois Rapp-Hauses;**

### **Planung wird weiter optimiert**

Mit dem Ausbau und der Sanierung des Alois-Rapp-Hauses schafft die Gemeinde Merzhausen ein zeitgemäßes Raumangebot für Kleinkindbetreuung und Schule. Während die Kleinkindbetreuung die Nutzfläche verdoppelt und um eine Gruppe auf vier Gruppen erweitert wird, sollen die Schulräumlichkeiten für den laufenden Betrieb optimiert und für eine mögliche Ganztageschule vorbereitet werden. Derzeit wird in das Gebäude eine Raumlüftung eingebaut. Aufgrund der hohen Temperaturen, insbesondere in den Räumen des Obergeschosses, erhält das Gebäude auch eine Kühlung. In diesem Zusammenhang werden auch teilweise Fenster ausgetauscht sowie Verschattungselemente erneuert, um im Sommer den Hitzeeintrag und im Winter den Wärmeverlust zu reduzieren.

Der beauftragte Architekt Meinhard Hansen stellte sich im Gemeinderat vor und informierte über den aktuellen Kostenstand sowie Vorschläge zur weiteren Optimierung des Projekts. So wird empfohlen, Teile der Beleuchtung mittleren Alters im Rahmen der Sanierung auszutauschen, da sich diese Investition amortisiere und weiteres CO<sub>2</sub> eingespart werde. Es stelle sich zudem die Frage, ob man die Gerüste, welche für den Austausch der Fenster im OG aufgebaut werden müssten (ca. 75 TEUR Aufwand), gleich für einen Neuanstrich nutzen möchte. Führt man einen Neuanstrich zu einem späteren Zeitpunkt durch, müsste erneut ein Gerüst gestellt werden. Der Aufwand hierfür wäre dann ca. doppelt so hoch wie die eigentlichen Malerarbeiten. Ein zusätzlicher Mehrwert könnte für Schule und Vereine sowie die Umwelt durch eine Aufwertung des Flachdaches des nördlichen Anbaus entstehen. Es wird vorgeschlagen, die Fläche jeweils zur Hälfte zu begrünen bzw. als Dachterrasse nutzbar zu machen.

Weiter wurden Überlegungen vorgestellt, die Anordnung der Räume im OG anzupassen. Ursprünglich war vorgesehen, die Hälfte der Lehrküche der ehemaligen Werkrealschule zu erhalten. Seitens der Schule würde jedoch begrüßt werden, diese komplett zu entfernen und die Möglichkeit von Differenzierungsräumen zu schaffen. Die Küche ist in keinem guten Zustand.

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 11/2023**

**Merzhausen, den 28. April 2023**

Der sowohl von Schulträgerseite als auch von der Hexentäler Kinderküche gewünschten Option einer normalen Küchenzeile für pädagogische Angebote soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die bestehende Küche der Schulbetreuung, die ohnehin im EG ausgebaut wird, im OG wieder eingebaut werden soll.

Grundsätzlich liegt das Raumprogramm der Hexentalschule über den Mindestanforderungen der Schulbauförderung. Im Schuljahr 2023/24 wird mit zehn Klassen geplant. Das Raumprogramm sieht aktuell insgesamt elf Räume vor, welche die Eignung für Klassenräume haben, die fortgeschriebene Planung zwölf. Zudem können sich durch neue pädagogische Konzepte andere Anforderungen ergeben, für die das neue, flexiblere Raumprogramm ebenfalls mehr Möglichkeiten einräumt. Weitergehende Anpassungen des Raumprogramms im Alois-Rapp-Haus und der Ausbau der Cafeteria der Sporthalle zur Mensa sollen erst im Falle der Realisierung einer Ganztageschule vorgenommen werden.

Nach weiteren Erläuterungen durch Konrektorin Silke Tapken stimmte der Gemeinderat dem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen zu, möchte aber aus Kostengründen die Nutzbarmachung des Flachdaches als Dachterrasse mit Begrünung (mit Kosten über 40.000 Euro) vorläufig zurückstellen. Im Rahmen des Fensteraustauschs sollen jedoch die vorbereitenden Arbeiten bereits vorgenommen und auch die Türen schon eingebaut werden. Dementsprechende Haushaltsmittel werden in den Folgejahren eingeplant und in den Haushaltsberatungen für 2024 entschieden, ob und ggf. wann das Kiesdach zu einer Dachterrasse mit begrünten Flächen aufgewertet werden soll.

**Gemeinde hilft dem VfR Merzhausen bei der Finanzierung des neuen Vereinsheims**

Der Gemeinderat hatte in der öffentlichen Sitzung am 19. Januar 2023 die vollständige Freigabe der für den Neubau des Vereinsheimes bereitgestellten Mittel als Abschlagszahlung beschlossen, um die Liquidität des VfR Merzhausen zu gewährleisten. Mit dem Projekt auf der Zielgeraden und aufgrund von Kostensteigerungen benötigt der Verein weitere Mittel. Gründe für die Kostensteigerung sind in erster Linie Baukostensteigerungen, welche sich durch die Baupreisindexsteigerung alleine für den Zeitraum Mai 2020 bis November 2022 laut Daten des Statistischen Bundesamtes auf durchschnittlich 37 Punkte belaufen, was rund 34 Prozent entspricht.

Jumelage / Partnerschaft  
seit 1982



Die ursprünglichen Investitionsausgaben beliefen sich laut Kostenberechnung mit Stand 21. Juli 2020 auf 3.527.878,68 Euro. Für die Beteiligung der Gemeinde wurde der Investitionszuschuss auf 2.060.000 Euro festgesetzt. Durch die vorgenannten Kostensteigerungen wurde die aktuelle Kostenprognose auf ca. 4,2 Mio. Euro angepasst, was einer Erhöhung von rund 19 Prozent entspricht.

Bisher verausgabt wurden ca. 3,26 Mio. Euro, wovon die Gemeinde ca. 2,05 Mio. Euro und der VfR Merzhausen ca. 1,21 Mio. Euro getragen hat. Hieraus ergibt sich nun ein Restmittelbedarf in Höhe von ca. 940.000 Euro. Nach Ausschöpfung und Einsatz aller noch vorhandenen liquiden Mittel von Vereinsseite, wozu auch der Antrag auf Auszahlung der ersten Zuwendungsrate des Badischen Sportbundes in Höhe von 120.000 Euro zählt, verbleiben noch ca. 635.000 Euro.

Eine weitere Rate des Badischen Sportbundes in Höhe von 172.000 Euro steht noch aus, wird jedoch kurzfristig nicht ausgezahlt werden. Zur weiteren Verringerung des noch ungedeckten Restbetrages steht nun die Beteiligung der Gemeinde durch Erhöhung des Investitionszuschusses um die vorgenannte Kostensteigerung von rund 19 Prozent, zunächst in Höhe von ca. 300.000 Euro, im Raum. Zur Sicherung der kurzfristigen Liquidität bittet die Vereinsseite darüber hinaus, bis zum Erhalt der Restzuwendung des Badischen Sportbundes um Zwischenfinanzierung der 172.000 Euro.

Nach Verrechnung aller vorgenannten Zahlungen ergibt sich somit aus den voraussichtlichen Mehrkosten nach aktuellem Berechnungsstand ein noch offener Restbetrag von ca. 163.000 Euro, deren Finanzierung dann noch zu einem späteren Zeitpunkt zu klären wäre. Besprochen wurde hier auch, dass diesbezüglich zunächst von Vereinsseite weitere Spenden- und Sponsorenaktionen, sowie eine Überprüfung und Anpassung der Mitgliedsbeiträge erfolgen müssten.

Darüber hinaus steht die noch nicht aktivierte Kostenforderung aus der gemeinsamen Ausschreibung der gemeindlichen Sanierungsmaßnahme „Alte Straße“ mit den vereinsseitigen Angleichungsarbeiten der angrenzenden Außenanlagen aus, deren genaue Höhe aufgrund noch fehlender Schlussrechnungen aktuell noch nicht feststeht. Die Gemeinde ist hier bislang in Vorleistung getreten. Eine Grobkostenschätzung über rund 113.000 Euro wurde der VfR-Vereinsseite Mitte 2022 im Rahmen der damals erfolgten Ausschreibung durch die Gemeinde zugesandt.

Um die Finanzierung im laufenden Haushalt zu gewährleisten, musste der Gemeinderat die Umsetzung bestimmter Projekte strecken:

1. Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach, 100.000 Euro (sodann Umsetzung erst Anfang 2024)
2. Bauhof; Ergänzung der Ausstattung/Fahrzeug, 250.000 Euro (sodann Umsetzung erst in 2024)
3. Alois-Rapp-Haus; Kühlung, 100.000 Euro (Umsetzung in 2024)

Somit konnten dem VfR Merzhausen weitere 450.000 Euro an Finanzierungsmitteln freigegeben werden. Die Kostensteigerungen seien bedauerlich, jedoch unumgänglich. Gemeindeseits schaffe man nachhaltig neues Gemeindevermögen, welches insbesondere Kinder und Jugendlichen zugutekommt und gute Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement bieten soll.

### **Gemeinde strebt Aufkommensneutralität bei der Grundsteuer an; Finanzierungspotentiale im Gremium vorgestellt**

Am 4. November 2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg ein eigenes Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen. Der neue Grundsteuerwert löst den Einheitswert mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ab. Durch das LGrStG gewinnen die Bodenrichtwerte stark an Bedeutung, da diese neben der Grundstücksgröße als alleiniges Bewertungsmerkmal in die Berechnung des Grundsteuerwertes einfließen. Die Neubewertung des Grundsteuerwertes erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2022 für die Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 (§ 15 LGrStG).

Für die Berechnung des (künftigen) Hebesatzes der Gemeinden ab dem 1. Januar 2025 sind die bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträge aller Flurstücke der Eigentümer der Gemeinde notwendig. Diese stehen jedoch erst fest, wenn die Gemeinde für alle auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke die neuen Grundsteuermessbeträge aus den Grundsteuermessbescheiden des Finanzamtes kennt. Dies ist aktuell noch nicht der Fall. Weiter ist erforderlich, dass die neuen Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt in der Software der Gemeinde integriert werden können. Auch dies ist vorliegend noch nicht der Fall. Erst wenn diese Datenbasis der Gemeinde vorliegt, kann ein Hebesatz berechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass alle Daten erst im Jahr 2024

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 11/2023**

**Merzhausen, den 28. April 2023**



vollständig eingepflegt sind. Bis dahin ist eine Aussage über den Hebesatz für das Jahr 2025 nicht möglich. In der Folge kann auch nicht ermittelt werden, wie hoch die Grundsteuer 2025 für die einzelnen Grundstücke sein könnte. Es steht jedoch bereits heute fest, dass es zu Belastungsverchiebungen zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen kommen wird. Es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist, aber auch Grundstücke, für welche weniger als bisher zu bezahlen ist.

Die ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 die zwangsläufige Folge der Grundsteuerreform. Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig eingestuft. Der Gesetzgeber musste die Grundsteuer infolgedessen neu regeln. Das Land Baden-Württemberg hat hier das Bodenwertmodell gewählt, welches sich ausschließlich am Bodenwert nach § 38 LGrStG orientiert. Zur Entlastung von Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wird bei diesen ein Abschlag von 30 Prozent von der ansonsten anzuwendenden Steuermesszahl von 1,3 Promille gewährt.

Für die Berechnung des neuen Hebesatzes wird Aufkommensneutralität angestrebt. Das bedeutet, dass in der Summe die Einnahmen aus der Grundsteuer in etwa die gleiche Höhe für die Gemeinden haben sollte wie bisher auch. Allerdings schließt die Aufkommensneutralität nicht aus, dass es für einzelne Grundstücke, Grundstücksarten oder Lagen zu Mehrbelastungen oder auch Entlastungen gegenüber dem heutigen Status Quo kommen wird. Das ist jedoch genau das Ziel der Reform und soll zu einer gerechteren Lastenverteilung als in der Vergangenheit führen. Somit erwartet wird die Gemeinde in etwa die gleichen Einnahmen aus der Grundsteuer ab 2025 wie die Jahre zuvor.

Unabhängig von den Diskussionen und Fragestellungen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform hat sich die Gemeinde Merzhausen bei im Haushaltsplan 2023 geplanten Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 16 Mio. Euro und einem daraus resultierenden Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von rund 0,9 Mio. Euro, Gedanken über die künftige Finanzierung ihrer Aufwendungen zu machen.

Jumelage / Partnerschaft  
seit 1982



Zur Verbesserung dieses Ergebnisses kann neben der Reduzierung der Aufwendungen die Erhöhung der Erträge der Gemeinde angestrebt werden. Nach § 78 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen in einer bestimmten Reihenfolge, der sogenannten Deckungsmittelrangfolge, zu erheben. Zur Schonung der wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen der Gemeinde ist demnach die Einnahmeerzielung aus Steuern nachrangig zu den sonstigen Einnahmen (z. B. Zuweisungen, Einkommensteueranteil, Kostenerstattungen) und den Entgelten für Leistungen der Gemeinde (z. B. Gebühren und privatrechtliche Entgelte).

Eine Erhöhung der Grundsteuer, die ohnehin erst nachrangig zu den Entgelten für Leistungen der Gemeinde angegangen werden darf, hat nur geringes Potential. Bei einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens von derzeit rund 1,06 Mio. Euro um 10 Prozent würden lediglich 106.000 Euro zusätzliche Erträge generiert werden. Aus Transparenzgründen sollte eine etwaige Erhöhung nicht zeitgleich mit der Umstellung des Grundsteuersystems erfolgen, damit für den Steuerpflichtigen die gerichtlich geforderte Umverteilungswirkung vom zusätzlichen Finanzierungsbedarf der Gemeinde klar zu trennen ist.

Bei der Gewerbsteuer wird im aktuellen Haushaltsplan mit Einnahmen (netto somit abzüglich Gewerbesteuerumlage) in Höhe von rund 1,7 Mio. Euro gerechnet. Auf einen Einwohner fallen somit rund 330 Euro an Gewerbesteuereinnahmen, womit die Gemeinde Merzhausen deutlich unter dem Landesdurchschnitt aller kreisangehörigen Gemeinden von rund 700 Euro pro Einwohner (Ergebnis 2022) liegt. Steuererhöhungen sind bei der Gemeinde Merzhausen nicht nur wegen den Auswirkungen des Finanzausgleichs (von einem Euro Steuererhöhung verbleiben in Summe aufgrund der Systematik des interkommunalen Finanzausgleichs lediglich 20 Cent bei der Gemeinde), sondern auch aufgrund der Konkurrenz zur Stadt Freiburg und der schwierigen Rahmenbedingung für Gewerbetreibende in Merzhausen nicht unbedingt zielführend.

Im Gegensatz zu den Steuereinnahmen verbleiben die vorrangigen Kostenerstattungen und die zu generierenden Entgelte für Leistungen der Gemeinde in voller Höhe bei der Gemeinde. Der Haushaltsplan 2023 weist in diesem Bereich Erträge in Höhe von insgesamt rund 3,16 Mio. Euro aus. Insofern sind weitere Erträge wie bspw. die Neubestellung von Erbbaurechten sowie möglichst kostendeckende Entgelte nicht nur aus rechtlicher Sicht geboten, sondern aufgrund der Finanzierungsstruktur der Gemeinde umso mehr praktisch erforderlich. Weiter sollte im Sinne einer spar-

Jumelage/Partnerschaft  
seit 1982



samen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 77 Abs. 2 GemO darauf geachtet werden, die laufenden Aufwendungen möglichst gering zu halten.

### **Neukalkulation von Gebühren und Nutzungsentgelten beim Friedhof, der Sporthalle und beim FORUM Merzhausen; moderate Anpassungen beschlossen**

Der Gemeinderat hatte in gleicher Sitzung die Gelegenheit, diese Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Dementsprechend wurden gleich drei Gebühren- bzw. Entgeltanpassungen vorgenommen:

Die letzte Gebührenkalkulation bzw. die letzte Anpassung des Gebührenverzeichnisses für den Friedhof in Merzhausen ist aus dem Jahr 2017 und trat zum 1. Januar 2018 in Kraft. Nun sollen die Bestattungsgebühren mit der neuen Kalkulation für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 an die gegenwärtigen Bedingungen angepasst werden (Satzung gültig ab dem 1. Mai 2023). Die Friedhofsatzung muss im Bereich der Grabgrößen angepasst werden, entspricht ansonsten aber der bisherigen bzw. dem Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg. Durch den Wandel in der Bestattungskultur hin zu mehr Urnenbeisetzungen entstehen Verschiebungen bei den Grabnutzungsgebühren. Diese wurden kostendeckend angepasst, während die Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und des Trauerraums nicht kostendeckend festgesetzt werden können und sollen. Die Kosten für die Überlassung eines Grabes bzw. des Grabnutzungsrechtes wurde mit 96 Prozent berechnet, wobei ein vierprozentiger Anteil des Friedhofes als Park berücksichtigt wurde. Bei den Kosten für die Sargträger ergeben sich Änderungen dergestalt, dass künftig je Sargträger, der gemeindeseits gestellt wird, eine Gebühr von 60 Euro zu entrichten ist. Mindestens ein Sargträger wird hierbei regelmäßig von der Gemeinde gestellt. Die Steigerung bei den Kosten ist auch die Folge der Einführung des neuen kommunalen Haushalt- und Rechnungswesen (NKHR), da nun Eckkosten wie z. B. Kosten der Mitarbeiter mit einberechnet werden, die bisher noch nicht ermittelt waren. Daher ist ein Vergleich mit der Gebührenkalkulation von 2017 nur schwer möglich.

Die Benutzungsentgelte der Sporthalle Merzhausen wurden zuletzt zum September 2020 kalkuliert. Eine Neukalkulation wurde deshalb nach drei Jahren erforderlich. Die neuen Entgelte sollen ab September 2023 gelten. Dem Vorschlag der Verwaltung, das Entgelt für eine Nutzungseinheit in einem Hallenteil pro Jahr auf 980 Euro festzulegen und bei diesen Nutzern somit nahezu volle Kostendeckung zu erreichen, folgte der Gemeinderat. Aufgrund der Förderung örtlicher gemeinnütziger Sportvereine gilt ein reduzierter Satz von 222 Euro für ein Hallenteil pro Jahr. Neu aufgenommen wurde eine Jahrespauschale für Wochenendnutzung der Sporthalle (in Absprache mit der Gemeinde) durch örtliche gemeinnützige Sportvereine pro Jahr mit einem Pauschalbetrag von 1.500 Euro, welcher ebenfalls mit dem VfR Merzhausen als Hauptnutzer abgestimmt ist. Insgesamt verändert sich der Anteil des Vereins mit rund 7 Prozent an den gestiegenen Aufwendungen nicht, womit die Gemeinde insbesondere die Unterstützung für Kinder und Jugendliche im Vereinssport zum Ausdruck bringt.

Die bestehende Entgeltordnung für die Anmietung von Räumlichkeiten der Gemeinde Merzhausen vom 13. Januar 2016 hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings steigen die Kosten im Bereich Bewirtschaftung FORUM, insbesondere der Kostenpunkt Energie, stark an. Auch Kosten für externe Dienstleistungen sind gestiegen, so haben u. a. durch Anhebung des Mindestlohnes und der Inflation die Lieferanten fast aller Bereiche wie auch die beauftragte Reinigungsfirma ihre Preise erhöht. Um diesem steigenden Aufwand mehr Erträge entgegenzusetzen, wird die Gemeinde Merzhausen ihre Mietpreise für Räumlichkeiten moderat anheben, was insbesondere für das FORUM von Bedeutung ist. In der Entgeltordnung von 2016 besteht ein Rabattmodell, was bestimmten Nutzern Ermäßigungen einräumt. Dieses Modell hat sich bewährt und soll grundsätzlich beibehalten, aber leicht modifiziert werden. Es bleibt somit bei den Rabatten für Merzhauser Bürger und Merzhauser Gewerbetreibende in Höhe von 50 Prozent sowie für örtliche gemeinnützige Vereine in Höhe von 75 Prozent auf den regulären Mietpreis. Ortsansässige Vereine und Parteien erhalten weiterhin die bisherige Freiveranstaltungsregelung. Die Preiserhöhung wird somit in erster Linie regulär zahlende Kunden betreffen, i. d. R. Firmen, die das FORUM für Tagungen, Konferenzen, Feierlichkeiten anmieten. Der bisher gewährte Rabatt von 50 Prozent für Behörden mit Sitz in Freiburg soll künftig auf einen Rabatt von 10 Prozent abgeändert werden. Neu ist die Einführung eines Kulturtarifs. Es gibt regelmäßig Anfragen von Vereinen aus Freiburg oder Umland, die kulturelle Veranstaltungen im FORUM durchführen möchten. Bisher war es auf Grund der für nicht ortsansässige Vereine zu hohen Mietpreise (reguläre Preise) finanziell meistens nicht lohnenswert, das FORUM anzumieten.

Das soll sich durch einen Rabatt von 50 Prozent auf den regulären Mietpreis ändern. Die Anpas-



sung der Entgeltordnung trifft insbesondere Nutzer außerhalb von Merzhausen aufgrund der beibehaltenen großzügigen Konditionen für die hiesigen gemeinnützigen Vereine.

Der Gemeinderat stimmte jeweils einstimmig der neuen Friedhofssatzung samt Gebührenverzeichnis, der Neukalkulation der Sporthallen-Entgelte und auch der Nutzungsentgelte für das FORUM Merzhausen zu. Auf die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung unter <https://www.merzhausen.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/aktuelle-oeffentliche-bekanntmachungen> wird verwiesen.

### **BürgerBad: Lieferverträge für Strom und Wärme werden angeglichen und Pachtzins erhöht**

Das Blockheizkraftwerk des BürgerBades beliefert das Rathaus mit Strom und Wärme sowie das Alois-Rapp-Haus, die Sporthalle und das FORUM mit Wärme. Bisher bestehen hierfür zwei getrennte Lieferverträge mit getrennten Abrechnungen und Abschlagsanforderungen, was aus der Historie resultiert, wonach die Lieferung an das Alois-Rapp-Haus, an die Sporthalle und an das FORUM erst zu einem späteren Zeitpunkt hinzugekommen ist. Dies wird aus Effizienzgründen nun vereinfacht und zusammengeführt, außerdem wird der Abrechnungszeitraum auf das Kalenderjahr vereinheitlicht. Dabei wird die Abrechnung der Kosten von Indizes auf Selbstkosten mit Gewinnzuschlag umgestellt, was für das Rathaus sogar wirtschaftlicher ist.

Das Merzhauser Hallenbad wurde mit Pachtvertrag vom 1. September 2004 an die BürgerBad gGmbH verpachtet und das monatliche Pachtentgelt hierfür zuletzt auf 100 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt. In der Gemeinderatssitzung vom 8. Dezember 2022 wurde ausgiebig darüber unterrichtet, dass der monatliche Pachtbetrag von 100 Euro netto und der von der Gemeinde geleistete jährliche Anteil an den laufenden Unterhaltungskosten in Höhe von 1,35 Euro netto pro Besucher an die BürgerBad gGmbH steuerlich im Zusammenhang zu sehen sind. Nach Ablauf der aktuell bis 31. Dezember 2024 verlängerten Übergangsfrist entfällt auf Grund des Zuschusses, der die Pachteinnahme übersteigt, nach heutigem Stand der Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art mit der Folge einer ertragsteuerlichen Betriebsaufgabe.

Ungeachtet dessen ist die Gemeinde weiterhin auch ab dem 1. Januar 2025 mit der Verpachtung des Hallenbades unternehmerisch tätig, soweit durch den vereinbarten Pachtzins ein Entgelt be-

Jumelage/Partnerschaft  
seit 1982



gründet wird (Stichwort: § 2 u. § 2b Umsatzsteuergesetz). Die entgeltliche und damit unternehmerische Verpachtung ist für die Gemeinde von Bedeutung, da sie nur dann aus entsprechenden Eingangsrechnungen einen Vorsteuerabzug hat. Vor diesem Hintergrund wird nun das Pachtentgelt auf 500 Euro erhöht, um weiterhin deutlich den Entgeltcharakter der Preisvereinbarung hervorzuheben und diesen auch für die Zukunft zu wahren sowie nach nunmehr fast zwei Jahrzehnten eine Anpassung des Pachtzinses an die allgemeine Preisentwicklung zu erreichen. Die Thematik wurde vorab mit der BürgerBad gGmbH abgestimmt.

### **Vorschlagslisten der Schöffen und Jugendschöffen**

Die Gemeinde hat bei der Wahl der Schöffen mitzuwirken, indem sie eine Vorschlagsliste aufstellt, die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen wird. Nach entsprechenden Aufrufen im Amtsblatt und im Internetauftritt der Gemeinde Merzhausen gingen sowohl bei den Jugend- als auch bei den Erwachsenen-Schöffen deutlich mehr Bewerbungen als zu benennende Vorschläge ein. Da bei keiner Bewerbung Hinderungsgründe festgestellt wurden und somit die Voraussetzungen für die Wahl entsprechend den Bestimmungen des GVG bei allen erfüllt sind, beschloss der Gemeinderat, sämtliche Bewerbungen in die jeweiligen Vorschlagslisten aufzunehmen und diese dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises bzw. dem Schöffenausschuss des Gerichts zu benennen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste für die Erwachsenen-Schöffen wird vom 8. bis 12. Mai 2023 öffentlich ausgelegt. Gegen sie kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Auf die öffentliche Bekanntmachung unter [www.merzhausen.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/aktuelle-oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.merzhausen.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/aktuelle-oeffentliche-bekanntmachungen) und den Hinweis in diesem Amtsblatt wird verwiesen.